



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

Num. LXXXII. Dienstagiger Nürnberg, den 6. April, 1762.

1762

Num. LXXXII
Dienstägiger

Friedens-
Courier
ORDI-
Post



u. Kriegs-
wöchentliche
NAIRE
Zeitung.

Nürnberg, den 6. April, 1762.

Zu finden, bey Adam Jonathan Felsckers seel. Erben.
Den Laden in dem Rathhaus-Gäßlein.

Rom, den 13. Martii.

Laut Nachrichten aus Paris, haben Ihre
Allerchristlichste Majestät denen neuen
Herren Cardinälen von Choiseul und
von Rohan, respectve am 31. Januar.
und 1. Febr. die Cardinals. Mütze eigen-
händig aufgesetzt. Der Herr Cardinal
Conti hat an das hiesige Staats-Secreta-
riat einberichtet, daß er die Wasser-Visi-
tation in denen drey Legationen Ravenna,
Ferrara und Bologna vollzogen habe, und
auf künftige Ostern nach hiesiger Haupt-
Stadt zurückkehren werde. Die neue-
wählten Herren Erzbischof von Lucra
und von Rossano sind hler eingetroffen, und
werden Ihre Heiligkeit vorgestellt, darauf
aber in dem nächsten Consistorio præconi-

sirt werden. Der Herr Cardinal von
Rochequart hat dieser Tagen von seinem
Titel des Heil. Eusebii förmlichen Besitz
genommen. Da der Herr Cardinal Stuard
mit einem Augen-Ziuf sich beschwehet be-
funden, so hat der Herr Champe von Ihrs
Eminenz den Auftrag erhalten, an Ihre
Statt die Ordination des Herrn Bischof-
fens zu Frascati vorzunehmen. Am ver-
gangenen Sonnabend wurden in dem Va-
tican die jährlichen Erquilen für den höchst-
seligen Pabst Innocentium XIII. gehalten,
wobey die anwesende Herren Cardinäle,
von dem Herrn Cardinal Alexander Alba-
ni, als seinem noch alleine übrigen Günst-
lingen, complimentirt worden seyn, das
Hochamt aber von dem Herrn Santa Ma-
ria

ia gehalten worden ist. Das Silber-
Geschmied des Fürstens Ludwig Nezzoni-
co ist nach Rimini abgeführt worden, um
daseibst eingeliffte, und nach Venedig
transportirt zu werden. Der Abt Sondi,
Lidtor des Herrn Rancii Vansiti, ist auf
seinem Rückweg nach Toscana wahrnehmlich
worden, und hat sich zu einer Zeit, da nie-
ma id um ihn gewesen, mit einem Pistol-
Schuß ums Leben gebracht.

Napoli, den 9. Martii.

Unser König ist zu Caserta an einer Ver-
kündigung so krank worden, daß Allerhöchste
dieselbe unter der sorgsamsten Aufsicht derer
Herzgehorcore und Savaga das Bett hüt-
ten müssen. Warum viele hier haufsfähig
gewesene Englische Familien von uns weg-
gezogen seyn, da doch die Schiffe ihrer
Nation von uns die benöthigte Provision
und in allem eine freundschaftliche Be-
gegnung erhalten, können wir nicht begreif-
sen. Unsere Regierung läßt indessen die
angefangenen Fortificationen fortsetzen, zu
welchem Ende mehr als 100. Wagen mit
Kriegs- Geräthschaften und Batterie-
Stücken vom Castell St. Elmo zu Capua
angelangt seyn, welche zu Besetzung der
auf den Küsten angelegten neuen Forts be-
stimmt sind.

Londen, den 22. Martii.

Schreiben eines Officiers aus Fort Royal,
vom 10. Februartii.

„Nebst der Eroberung der wichtigen Ei-
tadelle des Forts Royal und der Dauen-
Insel, sind wir auch von einem der besten
Häfen in diesen Gegenden von West-Indi-
ens Meister worden. In diesem Hafen
haben wir 14. feindliche der besten Capers-
Schiffe gefunden. Noch mehr andere
vergleichen, welche in deren andern Thei-
len der Insel sind, werden auch bald auf
die mit denen Einwohnern geschlossene Ca-

pitulation in unsere Hände überliefert wer-
den etc. „

Capitulations-Artickel des Forts Royal,
vom 4. Februartii.

Der commandirende Officier marschiret
an der Spitze der Garnison mit fliegenden
der Fahnen und 2. Canonen aus. Die
Garnison gehet nach Rochefort, wird aber
bis zu ihrer Abreise auf Kosten Sr. Groß-
britannischen Majestät verpflegt werden.
Denen Officern ist eine gewisse Zeit be-
stimmet worden, ihre Sachen in Rich-
tigkeit zu bringen. Officiers und andere, die
Güter auf dem Lande haben, mögen die-
selbe behalten. Die Volontairs von St.
Vincent bleiben Kriegs-Gefangene. Für
die Kranken und Verwundeten solle gesor-
get werden, gleich als für die Engelländer
selbst, und nach ihrer Wiedergenesung sol-
len sie dem Schicksal ihrer respective Corps
folgen. Man wird eine Verzeichnis von
der Artillerie, Munition, Provision und
aller andern Effecten in dem Platz machen.
Die bewafneten Freyen, Schwatzen und
Halb-Mohren bleiben Kriegs-Gefangene.
Das Thor des Forts wird diesen Abend
um 5. Uhr an uns eingeräumet, und die
Garnison ziehet morgen in aller Früh aus.
So bald die Capitulation unterzeichnet
und das Thor des Forts durch die Groß-
britannischen Troupen besetzt worden, so
solle dem Commandanten erlaubt seyn, sei-
nen Gouverneur von allem zu benachrich-
tigen. Unterzeichnet
de Lignery. R. Monkton. G. B. Rodney.

Solgende Capitulation ist denen Ein-
wohnern auf der Insel bewilliget
worden.

Sie sollen aus ihren Garnisonen und
Posten mit Waffen und fliegenden Fahnen
abmarschiren, unter der Bedingung, daß
hierauf sämtliche ihre Canonen und Mu-
nition

nitition an u
Einwohner
cent sind u
Die Einwo
Ausübung
Er. G. off
der Treue
Untertanen
den, beede
ien ihren G
weglichen u
Die Einwo
nun Gefa
cent Treue
der selben;
Waffen erg
ter. Die G
nen Bezirke
tiere für di
Die Kaufm
forttreiben,
Gesetz von
Einwohner
tung such
dagegen ei
Das Müng
fuß. Eng
Christen u
gierung de
gestattet m
die nöthige
Plantagen.
Verzeichni

Code: 1
1. Fähndri
meine. Be
2. Majors,
3. Fähndri
bours und
11. Gemeh
B
In hiesig

nition an uns solle überliefert werden. Die Einwohner von St. Lucia und St. Vincent sind und bleiben Kriegs-Gefangene. Die Einwohner läßt man bey der freyen Ausübung ihrer Religion; sie müssen aber Er. G. obbritannischen Majestät den Eyd der Treue schwören, und Großbritannische Unterthanen werden. Die geistliche Orden, beederley Geschlechts, sollen bey allen ihren Gütern und Haabschaften, beweglichen und unbeweglichen, gesichert seyn. Die Einwohner und Halb-Mohren, die nun Gefangene sind, werden Brittische Unterthanen und genießten alle Beneficia derselben; die Schwarzen aber, so man in Waffen ergriffen, sind als Sclaven geachtet. Die Einwohner in denen verschiedenen Bezirken der Insel müssen die Quartiere für die Königl. Troupen besorgen. Die Kaufleute können ihre Handelschaft fortreiben, in so weit solches nach denen Gesetzen von Engelland seyn kan. Die Einwohner können fortfahren, aller Gattung Zucker zu machen, sie müssen aber dagegen eine gewisse Gebühr erlegen. Das Münz-Wesen bleibet auf dem alten Fuß. Englischer Seits verlangt man alle Schriften und Papiere, welche auf die Regierung der Insel sich beziehen; hingegen gestattet man denen Edlen auf der Insel die nöthigen Waffen zu Beschaffung ihrer Plantagen.

Verzeichniß derer Töden, Verwundeten und Vermissten:

Tode: 1. Hauptmann, 5. Lieutenants, 1. Fähndrich, 3. Sergeanten und 86. Gemeine. Verwundete: 1. Obrist-Lieutenant, 2. Majors, 11. Capitains, 15. Lieutenants, 3. Fähndrichs, 20. Sergeanten, 5. Tambours und 332. Gemeine. Vermisste: 11. Gemeine.

Brest, den 15. Martii.

In hiesigem Hafen wird mit Incorporir-

ung derer See-Troupen in die Brigade der Artillerie noch immer fortgefahren, und diejenigen Soldaten, so zu dem bestimmten neuen Dienst nicht tauglich scheinen, werden abgedankt. Die Equipage von denen 4. Fluten, die Baudoiz von Havre hieber gebracht haben, ist zu einer neuen Expedition entlassen worden. Die Fregatte Ecu-reuil ist unter Segel gegangen, um dem Grafen von Blenac, Commendanten der am 24. Jait. von hier abgereissten Escadre die Hof-Paquete zu übrigen.

Genä, den 20. Martii.

Nach Briefen aus Madrid vom 2ten dieses Monats, fährt die Spanische Armee fort, denen Portugiesischen Gränzen je länger je näher zu kommen. Alle Officiers, welche dahiñ gehören, und noch zurück geblieben, reiseten zu derselben ab. Es wäre auch die wiederholte Ordre ergangen, daß die Artillerie, Lebensmittel und Munition schleunig vorrücken sollen. Der ganze Zug Feld-Geschütz, welcher von Cadix abgegangen, bestehet, nach eben diesen Briefen, in 30. grossen Kanonen, und dieser ist nach der Stadt Rodrigo, auf denen Portugiesischen Gränzen, bestimmt. In Sevilla wirdt man, unter dem Namen Freywillige von Adaluzien, ein Corps zu Vierd an. Zehen Kriegs-Schiffe sind in Cadix wirklich zum Auslaufen bereit, und mit Lebensmitteln auf 3. Monat versehen. Auch die Escadre von Ferrol ist vollkommen im Stande, und in allen Spanischen See-Häven die wiederholte Ordre eingelauffen, daß die ausgerüsteten Schiffe ohne fernern Verzug in die See stechen sollen.

Zus Hessen, dem 1. April.

Dem Vernehmen nach, wird ebens. eine Beantwortung der, von Seiten des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Durchl. ins Publicum gebrachten Staats-Schrift, worum sie Dero Verzicht auf die Erbfol-

ge in der Graffschaft Hanau nicht für verbindlich achten, im Drucke erscheinen. Die Rechts-Msachen, nach welchen Er. Durchl. zufolge dieser Schrift, an gedachte Renunciation nicht weiter gebunden zu seyn glauben, bestehen wesentlich darinn; „Die beträchtliche Acquisition, welche das Haus Hessen-Cassel sich durch die Graffschaft Hanau gemacht, habe ihren unlaugbaren Grund in der 1619. geschehenen Vermählung der Landgräfin Amelien Elisabeth, einer gebornenen Gräfin von Hanau, mit Landgrafen Wilhelm V. und dem darauf im Jahre 1643. errichteten Eventual-Successions-Contracte. Nach solcher ursprünglichen Beschaffenheit der Sache, und dem, was das Fürstl. Haus Hessen-Cassel ehemals mehrmals mit völliger Überzeugung gegen das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt, in denen nun öffentlichen Druck gebrachten, mit diesem wegen obgedachter Succession gemechselten Streit-Schriften, fast auf allen Diättern selbst behauptet, sey es denn eben so richtig und ausgemacht, daß der im Jahr 1736. sich ereignete Hanauische Successions-Anfall in pacto & providentia Majorum, dergestalt beruhe, daß dabei keine andere Successions-Ordnung statt finde, als diejenige, welche nach dem Art. XV. §. IV. des Westphälischen Friedens, in Ansehung der ganzen Erbfolge in dem regierenden Fürstl. Samthause Hessen, nach dem Rechte der Erstgeburt, ohnabänderlich festgestellt worden. Dem zufolge, sey es nicht an dem, wenn in denen von Er. Durchl. zur Sicherstellung der protestantischen Religion, Verfassung in den gesammten Hessischen Landen, unterm 28. October 1754. ausgestellten Assurances-Acte, Art. IV. vorgegeben würde, daß Dero höchstseliger Herr Vater PRIMVS ACQVIRENS der Graffschaft Hanau waren. //

AVERTISSEMENT.

Nachdem Herr Hans Michel Wentzler von Hohenberg des Fürstl. Amtes den 20. Jahren sich von da hinweg und in die Freyde begeben, von ihm aber seitdem nichts, wiewol daß er in Linz zu einem Officier als Knecht und mit demselben nach Weichland gerathen seyn sollte, zu vernehmen gewesen. Dessen Gebrüdere und nächste Aderwandte aber um die Extradition seines Vermögen bey Amt alhier wiederholter und geständig gebetten; Als wird er, Hans Michel Rehle, oder allenfalls auch dessen Erben, von Amte wegen in Kraft dieses also und dergestalt vorgeladen, daß er oder jene mit hinlänglicher Legitimation entweder in persona, oder einen zu dieser Sache genugsam Bevollmächtigten, binnen Zeit von 2. Monathen, vom heutigen Tag an gerechnet, als welche Frist ihm oder ihnen an dem 1ten, 2ten und 3ten Termin peremptorie anberaumer wird, vor alldiesigen Amte sich melden, und des weitern abwarten solle. In Entstehung dessen wird mit Extradition verührten Vermögens an seine nächste Aderwandte, rechtlicher Ordnung nach, und gegen Verbringung genugsamer Caution, fortgefahren werden. Datum, Stifftamt Herten, den 26. Febr. 1762.

Herriederisches Capitulisches
Stiffts-Amte dajelst.

AVERTISSEMENT.

Nachdem Herr Barthel Zamulo, burgerlicher Handelsmann alhier, sich so viele Schulden verossenbaret, daß es nöthig seyn wil, dieses Werk gründlich zu untersuchen, und darüber eine förmliche Schuld-Austheilung allenfalls zu begreifen; Als wird ein solches zu jedermanns Wissenschaft in der Absicht publiciret, daß, da über die bereits sich angegebene Creditores etu oder der andere an des ernannten Barthel Zamulo Vermögen noch eine Prætenzion zu formiren vermercket; der, oder dieselben sub pena præclusi innerhalb 6. Wochen sich vor alldiesigem Stadt-Rath einzufinden, die etwan in Händen habende Obligaciones und Schuld-Scheine produciren, oder sonst ihre Forderung auf Rechts-behörige Art und Weise liquidiren, und sodann, nach der Sachen Befinden, rechtlichen Bescheids erwarten sollen. Sign. Eronach, den 12. Martii 1762.

Fr
Cl
C

G

rii, di
geheil
ren ge
saudte
orden
ges d'
gänzli
ten, se
sie be
richte
portie
daß i
Nubi